

### Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2023

### INHALT

Organisation und Verfassung der Hochschule
Ordnung des Forschungszentrums der Hochschule Koblenz vom 21.02.202383
Ordnung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 21.02.202386
Ordnung des Instituts für Künstlerische Keramik und Glas des Fachbereiches bauen-kunstwerkstoffe der Hochschule Koblenz (IKKG) vom 21.02.2023
Ordnung des Instituts für X-Optik (IXO) des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz vom 21.02.2023
Ordnung des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit / Rheinland-Pfalz der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften vom 21.02.202393
Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD) vom 21.02.202397
Ordnung des Anwendungszentrums für Maschinelles Lernen und Sensortechnologie des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz vom 21.02.202399
Ordnung der Remagen Business School (RBS) des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 21.02.2023

### II. Organisation und Verfassung der Hochschule

# Fünfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 16.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41 hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 14.09.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 02.03.2015 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 3, berichtigt Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2015 vom 09.06.2015, S. 69), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.09.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 07/2022 vom 22.09.2022, S. 253), beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Koblenz hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 13.02.2023, AZ: 7211-0008#2023/0001-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel I

Die Grundordnung der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlage V der Grundordnung "Ordnung des Forschungszentrums der Hochschule Koblenz" vom 02.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 36) tritt außer Kraft.
- 2. Die Anlage VI der Grundordnung "Ordnung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM)" vom 20.03.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2017 vom 24.03.2017, S. 37) tritt außer Kraft.
- 3. Die Anlage VII der Grundordnung "Ordnung des Instituts für Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW)" vom 02.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 41), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.03.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2017 vom 24.03.2017, S. 36) tritt als Teilgrundordnung und Anlage der Grundordnung der Hochschule Koblenz außer Kraft, sofern dies nicht bereits durch den Erlass der "Ordnung des "Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung und Weiterbildung (IFW) im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz" vom 17.12.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 09/2021 vom 22.12.2021, S. 178) erfolgt ist.

Die Gültigkeit der "Ordnung des "Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung und Weiterbildung (IFW) im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz" vom 17.12.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 09/2021 vom 22.12.2021, S. 178) bleibt unberührt.

- 4. Die Anlage VIII der Grundordnung "Ordnung des Instituts für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz (IKKG)" vom 09.07.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2018 vom 01.08.2018, S. 115) tritt außer Kraft.
- 5. Die Anlage IX der Grundordnung "Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz" vom 29.05.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2015 vom 09.06.2015, S. 77), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.03.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2017 vom 24.03.2017, S. 34) tritt als Teilgrundordnung und Anlage der Grundordnung der Hochschule Koblenz außer Kraft, sofern dies nicht bereits durch den Erlass der "Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz" vom 16.12.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 09/2021 vom 22.12.2021, S. 174) erfolgt ist.

Die Gültigkeit der "Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz" vom 16.12.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 09/2021 vom 22.12.2021, S. 174) bleibt unberührt.

- 6. Die Anlage X der Grundordnung "Ordnung des Instituts für Sportmanagement und Sportmedizinische Technik (ISS) der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz" vom 02.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 47), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.03.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2017 vom 24.03.2017, S. 32), tritt außer Kraft.
- 7. Die Anlage XI der Grundordnung "Ordnung des Instituts für X-Optik der Hochschule Koblenz (IXO)" vom 02.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 50) tritt außer Kraft.
- 8. Das "Institut für Mittelstands- und Clustermanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz" wird aufgelöst.
- Die Anlage XII der Grundordnung "Ordnung des Instituts für Mittelstands- und Clustermanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz" vom 02.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2015 vom 31.03.2015, S. 50) tritt außer Kraft.
- 9. Die Anlage XIV der Grundordnung "Ordnung des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit/Rheinland-Pfalz der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften (IBEB)" vom 20.03.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2017 vom 24.03.2017, S. 28) tritt außer Kraft.
- 10. Die Anlage XV der Grundordnung "Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD)" vom 18.07.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2018 vom 01.08.2018, S. 117), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.10.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2020 vom 19.11.2020, S. 237), tritt außer Kraft.
- 11. Die Anlage XVI der Grundordnung "Ordnung des Anwendungszentrums für Maschinelles Lernen und Sensortechnologie (AMLS)" vom 09.07.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2018 vom 01.08.2018, S. 119), tritt außer Kraft.
- 12. Die Anlage XVII der Grundordnung "Ordnung der Remagen Business School (RBS) des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz" vom 26.08.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2020 vom 31.08.2020, S. 226), tritt außer Kraft.

#### Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 16.02.2023

Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident der Hochschule Koblenz

#### Ordnung des Forschungszentrums der Hochschule Koblenz vom 21.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 30.11.2022 die folgende Ordnung über das Forschungszentrum der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

#### Präambel

Die Hochschule Koblenz mit ihren drei Standorten Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen bietet ein umfassendes Studienangebot. Neben der Lehre existiert auch eine langjährige Tradition aktiver Forschung in den verschiedenen Disziplinen. Um die Kooperation und Vernetzung der Forscher und Forscherinnen über Fächergrenzen hinweg zu befördern, hat der Senat der Hochschule Koblenz das "Forschungszentrum der Hochschule Koblenz" als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gegründet.

Ziel ist es, Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz zu fördern und eine fachbereichsübergreifende Plattform zu schaffen, die die Zusammenarbeit der forschenden Hochschulangehörigen stärkt. Zudem soll der Wissens- und Technologietransfer in Lehre, Weiterbildung und Praxis unterstützt werden. Die Nutzung des Angebotes des Forschungszentrums geschieht auf freiwilliger Basis. Die Eigenständigkeit und Freiheit der einzelnen Forscherin oder des einzelnen Forschers bleibt zu jeder Zeit gewahrt.

# § 1 Definition und Zweck

- (1) Das Forschungszentrum dient als:
  - 1. Förderer der Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz,
  - 2. Interessensvertretung der Forschung gegenüber den Hochschulgremien, der Politik, der Wirtschaft und anderen Institutionen,
  - 3. Plattform für interne und externe Forschungskooperationen auch für Prüfstellen und Entwicklungslabore.
- (2) Die Aktivitäten des Forschungszentrums sollen:
  - 1. ein forschungsförderndes Umfeld an der HS schaffen. Dazu gehört auch die notwendige Infrastruktur für die Forschung und deren Unterstützung zu schaffen;
  - 2. die Identifikation der Hochschulangehörigen mit dem Thema Forschung steigern,
  - 3. die Vernetzung der forschenden Hochschulangehörigen verbessern und die Interdisziplinarität steigern.
- (3) Das Forschungszentrum unterstützt die Fachbereiche bei der Sicherstellung der wissenschaftlichen Ausrichtung der Master-Studiengänge und der Verknüpfung von Forschung und Lehre.
- (4) Das Forschungszentrum berät die Hochschulgremien bei der Strategieentwicklung und der Profilbildung zum Thema Forschung.

#### § 2 Aufgaben

Der Zweck des Forschungszentrums wird insbesondere verwirklicht durch

- eine finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben aus einem zentralen Fördertopf. Näheres regeln Vergaberichtlinien, die von der Steuerungsgruppe nach § 3 festgelegt werden,
- 2. ein regelmäßiges Angebot von Informationsveranstaltungen für forschende Hochschulangehörige,
- 3. Angebote zur Forschungsförderung und zum Wissens- und Technologietransfer. Dies ist z.B. die Unterstützung bei der Beantragung von Forschungsprojekten oder die Mitwirkung bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- 4. Administration von FuE-Projekten,
- 5. Forschungs-Marketing nach innen und außen,
- 6. Dokumentation der Forschungs- und Publikationsleistung der Hochschule,
- 7. Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen wie z.B. der Abschluss von Forschungsverträgen,
- 8. Unterstützung des Senats bei Entscheidungen zum Thema Forschung und Entwicklung.

#### § 3 Struktur

- (1) Das Forschungszentrum wird von einer achtköpfigen Steuerungsgruppe geleitet, die aus fünf forschungsstarken Mitgliedern der Hochschule (siehe unten § 3 Abs.1 Ziffer 1) und der oder dem für Forschung zuständigen Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten sowie zwei Professorinnen oder Professoren mit ersten Forschungserfahrungen, die, unter Berücksichtigung der Geschlechter- Alters- und Forschungskulturgerechtigkeit, von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung vorgeschlagen werden, besteht.
  - 1. Die fünf forschungsstarken Mitglieder der Hochschule werden anhand dem höchsten forschungsbezogenen (nach Definition des Hochschulministeriums) Drittmittelvolumen, gemittelt über die letzten drei Jahre, ermittelt. Bei dieser Verteilung wird prinzipiell zwischen zwei Forschungskulturen unterschieden: den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (FB Wirtschaftswissenschaften, FB Wirtschafts- und Sozial-wissenschaften, FB Sozialwissenschaften) und den Natur- und Ingenieurwissenschaften (FB Ingenieurwesen, FB bauen-kunst-werkstoffe, FB Mathematik und Technik). Für jede der beiden Gruppen stehen mindestens zwei Sitze der Steuerungsgruppe zur Verfügung. Pro Fachbereich können maximal zwei Personen Mitglied der Steuerungsgruppe werden.
  - 2. Die Steuerungsgruppe wird alle zwei Jahre nach den aufgeführten Kriterien von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. Die Ablehnung der Mitarbeit in der Steuerungsgruppe kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. In diesem Falle rückt aus derselben unter 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gruppe die nächstplatzierte Person nach.
  - 3. Die Steuerungsgruppe wählt aus dem eigenen Kreis eine Sprecherin oder einen Sprecher als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden doppelt. Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Entscheidung der Steuerungsgruppe zu informieren und besitzt ein Vetorecht.

- 4. die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Bei Verhinderung kann eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt werden.
- (2) Für die Durchführung der operativen Aufgaben und zur Beratung der Steuerungsgruppe sollen dem Forschungszentrum Ressourcen von Beschäftigten der Hochschule Koblenz zur Verfügung gestellt werden. Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben gewahrt.
- (3) Auf einer hochschulöffentlichen Versammlung berichtet die Steuerungsgruppe einmal pro Jahr über die Aktivitäten des Forschungszentrums und legt Rechenschaft über die verausgabten Ressourcen ab. Zudem werden die Vergaberichtlinien (§ 2 Nr. 1) für das Folgejahr vorgestellt. In dieser Sitzung soll eine konstruktive Diskussion über die Forschungsstrategie der Hochschule zwischen Steuerungsgruppe und Hochschulangehörigen ermöglicht werden.
- (4) Die Entlastung der Steuerungsgruppe für das jeweilige Geschäftsjahr erfolgt durch den Senat, dem die Steuerungsgruppe einmal pro Jahr berichtet.
- (5) Jedes Hochschulmitglied sowie Institute und Prüfstellen der Hochschule Koblenz werden ausdrücklich dazu ermuntert, die Aktivitäten und Dienstleistungen des Forschungszentrums zu nutzen. Dies geschieht auf freiwilliger Basis. Die Eigenständigkeit und Freiheit der einzelnen Forschenden bleiben zu jeder Zeit gewahrt.

#### § 4 Haushalt

- (1) Dem Forschungszentrum steht ein Betrag in Höhe von 100.000,- Euro pro Jahr zur Forschungsförderung zur Verfügung. Die Höhe der Mittel steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel im Haushalt. Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Steuerungsgruppe. Mitglieder der Steuerungsgruppe können nicht an Abstimmungen teilnehmen, die eigene Anträge direkt oder indirekt betreffen.
- (2) Dem Forschungszentrum stehen zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Haushaltsmitteln weitere Mittel aus der Programmpauschale in Forschungsprojekten der Antragsforschung zur Verfügung.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 21.02.2023

Prof. Dr. Karl Stoffel Präsident der Hochschule Koblenz

# Ordnung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 21.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 30.11.2022 die folgende Ordnung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### § 1 Name und Sitz

Das Institut führt den Namen "Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM)" und ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 90 HochschG unter der Verantwortung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Standort ist der RheinAhrCampus der Hochschule Koblenz in Remagen.

# § 2 Aufgaben des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM)

Das Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- die Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie von Transferprojekten im Bereich Arbeitsmarkt und Sozialpolitik,
- Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Praxisprojekten,
- die Beteiligung an der wissenschaftlichen Politikberatung im Bereich der Arbeitsmarkt und Sozialpolitik und der Mitarbeit in entsprechenden Gremien,
- Kooperation mit Partnern aus der sozialpolitischen Praxis,
- die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Tagungen, Workshops und Seminare,
- die Entwicklung von spezifischen Weiterbildungsangeboten in Kooperation mit Partnern innerhalb und außerhalb der Hochschule,
- die F\u00f6rderung der Projektzusammenarbeit zwischen den Lehrenden/Studierenden und der sozialpolitischen Praxis
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Gewinnung und Koordination von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule Koblenz für Forschungsprojekte im Bereich Arbeitsmarkt und Sozialpolitik und
- die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

### § 3 Leitung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung

Das Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) wird von einer Direktorin oder einem Direktor geschäftsführend geleitet. Die Direktorin oder der Direktor ist eine Professorin oder ein Professor an der Hochschule Koblenz. Sie oder er kann ständig mit einem Teil des Deputats mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs im Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) tätig sein. Die Leitung des Instituts wird im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von jeweils 4 Jahren. Die Leitung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) nimmt die Aufgaben des Instituts nach § 2 wahr und berichtet dem Fachbereichsrat jährlich in Form eines Rechenschaftsberichtes über die Aktivitäten.

# § 4 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung des Instituts für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) kann eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer eingesetzt werden. Sie oder er ist für Koordinierung der am Institut stattfindenden Forschungs- und Beratungsaktivitäten zuständig und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann die Direktorin oder den Direktor gegenüber dem Fachbereichsrat und der Hochschulleitung vertreten.

#### § 5 Haushalt

Das Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM) verfügt nicht über einen selbständigen Haushalt.

#### § 6 Angehörige

Angehörige des Instituts sind die Direktorin oder der Direktor, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie wissenschaftliche und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigt werden, die aufgrund der Aktivitäten des Instituts eingeworben werden konnten.

#### § 7 Tätigkeit von Professorinnen und Professoren

Die Professorinnen und Professoren der Hochschule können - bei Deputatswirksamkeit mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs - zeitlich befristet oder auf Dauer im Institut zur Erfüllung der Aufgaben mitarbeiten. Ihre Mitarbeit ist abhängig von dem zu bearbeitenden Projekt.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 21.02.2023

Prof. Dr. Karl Stoffel Präsident der Hochschule Koblenz

# Ordnung des Instituts für Künstlerische Keramik und Glas des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz (IKKG) vom 21.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 30.11.2022 die folgende Ordnung des Instituts Künstlerische Keramik und Glas des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz (IKKG) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Rechtstellung

Das Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) ist eine künstlerische Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz. Standort ist Rheinstraße 80, 56203 Höhr-Grenzhausen.

### § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das IKKG widmet sich der zeitgenössischen, künstlerischen Forschung und der Lehre in seinen akademischen Studiengängen. Dafür stellt es die künstlerische Eignung der Studienbewerberinnen und –bewerber für seine Studiengänge fest.
- (2) Das IKKG hat insbesondere folgende Ziele:
  - Heranbildung, Förderung und Ausfertigung der künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden durch eine anspruchsvolle künstlerische Ausbildung mit dem Ziel, das Geschehen der Kunst mit beeinflussen zu können,
  - Vermittlung jener wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalte, die z.B. für folgende berufliche Tätigkeiten bedeutend sind:
    - o Führung eines Ateliers
    - o Beratung von Herstellern in Form- und Gestaltfragen
    - o Führung eines Betriebes im Bereich künstlerische Keramik und Glas
    - Lehrtätigkeit für künstlerische Keramik und Glas im Bereich der Museen und Erwachsenenbildung
    - o Lehrtätigkeit an (Fach-)Hochschulen
  - Einwirken auf die gestaltungsorientierte Industrie der Region.

#### § 3 Leitung

- (1) Die Leitung der IKKG besteht aus
  - 1. den beiden Professorinnen oder Professoren der Studiengänge Freie Kunst Keramik und Glas
  - 2. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme
  - 3. einem Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 HochSchG (wissenschaftliche/künstlerische und nichtwissenschaftliche Beschäftigte) mit beratender Stimme.

(2) Die beiden Professorinnen und Professoren wechseln sich bei der geschäftsführenden Leitung des IKKG ab. Die Amtszeit der geschäftsführenden Leitung beträgt 3 Jahre. Sie wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe bestellt.

### § 4 Organisationsausschuss des IKKG

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe richtet einen Organisationsausschuss für das IKKG ein. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die für den Betrieb des Instituts notwendigen Grundsatzregelungen zu treffen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums zu machen.

#### (2) Der Ausschuss besteht aus:

- der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter des IKKG gemäß § 3 Abs. 2,
- einer Professorin oder einem Professor der Studiengänge (Bachelor bzw. Master) Freie Kunst Keramik und Glas,
- einer Professorin oder einem Professor aus dem Fachbereich bauen-kunstwerkstoffe, Studienrichtung Architektur,
- einer Professorin oder einem Professor aus dem Fachbereich bauen-kunstwerkstoffe, Studienrichtung Werkstofftechnik Glas und Keramik,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Koblenz oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied der Hochschulleitung als geborenes Mitglied,
- einer oder einem sonstigen Beschäftigten des IKKG,
- einer Studierenden oder einem Studierenden der Studiengänge (Bachelor bzw. Master) Freie Kunst Keramik und Glas.

Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des IKKG ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses und Sprecherin oder Sprecher des Ausschusses im Fachbereichsrat.

- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe wählt
  - die Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Organisationsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen entsendenden Fachbereich für drei Jahre,
  - die Vertreterin oder den Vertreter der sonstigen Beschäftigten für drei Jahre,
  - die Vertreterin oder den Vertreter der Studierenden für ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder sollen für Ihre Aufgaben im Ausschuss hinreichend vorgebildet und erfahren sein.

(4) Der Ausschuss tagt mindestens einmal je Semester. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder der geschäftsführenden Leitung des IKKG ist er spätestens innerhalb von 10 Tagen einzuberufen.

#### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 21.02.2023

Prof. Dr. Karl Stoffel Präsident der Hochschule Koblenz

# Ordnung des Instituts für X-Optik (IXO) des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz vom 21.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 30.11.2022 die folgende Ordnung des Instituts für X-Optik (IXO) im Fachbereich Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Rechtstellung

Das Institut für X-Optik (IXO) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereichs Mathematik und Technik. Standort ist der Rhein-Ahr-Campus der Hochschule Koblenz in Remagen.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Das IXO dient der angewandten Forschung. Seine Aufgaben sind insbesondere die Entwicklung röntgenoptischer Systeme zur Charakterisierung, Monochromatisierung und Fokussierung von EUV- und Röntgenstrahlung sowie bildgebender Verfahren für röntgenmikroskopische, medizinisch-diagnostische und materialwissenschaftliche Anwendungen. Die Weiterentwicklung abbildender Methoden mittels diffraktiver und reflektiver Röntgenoptiken, der Röntgeninterferometrie zur Präzisionsvermessung optischer Materialeigenschaften und der Kontrastverbesserung in der Röntgenbildgebung sowie der Computertomographie gehören ebenso zu den Aufgaben des Instituts wie die Einstellung absolutkalibrierbarer Detektorsysteme zur Vermessung von Röntgenemissionen. Weiterhin sollen bestehende nationale und internationale Kontakte und Kooperationen im Bereich der Forschung und Entwicklung mit Röntgenstrahlung gepflegt, intensiviert und ausgeweitet werden.

#### § 3 Leitung

Die kollegiale Leitung des Instituts für X-Optik wird durch den Fachbereichsrat für jeweils drei Jahre bestimmt. Mitglieder sind zwei Professorinnen oder Professoren und ein beratendes Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG. Die Mitglieder der Institutsleitung werden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Ein Mitglied der Institutsleitung wird als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut. Aufgaben der Leitung sind die Vertretung des Instituts nach außen und innen, die Koordinierung der am Institut stattfindenden Forschungsund Entwicklungsaktivitäten und die Berichterstattung gegenüber den Hochschulgremien.

#### § 4 Angehörige

Angehörige des Instituts sind die Mitglieder der Leitung sowie wissenschaftliche und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigt werden, die aufgrund der Aktivitäten des Instituts eingeworben werden konnten.

### § 5 Tätigkeit anderer Professoreninnen oder Professoren

Andere Professorinnen und Professoren der Hochschule Koblenz können zeitlich befristet oder auf Dauer im Institut für X-Optik zur Erfüllung seiner Aufgaben mitarbeiten.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 21.02.2023

Prof. Dr. Karl Stoffel Präsident der Hochschule Koblenz

Ordnung des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit / Rheinland-Pfalz der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften vom 21.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 30.11.2022 die folgende Ordnung des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit / Rheinland-Pfalz der Hochschule Koblenz im Fachbereich Sozialwissenschaften (IBEB) der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### § 1 Sitz des Institutes

Das Institut ist ein wissenschaftliches Institut der Hochschule Koblenz gemäß § 90 HochSchG unter der Verantwortung des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Institut hat den Zweck, Erkenntnisse, Konzepte, Wissensbestände und Innovationen aus den Kompetenzen und Expertisen der Hochschule in direkter Verzahnung von Forschung, Lehre und Praxis, insbesondere im Bereich der Kindheit (Kindheitspädagogik und -wissenschaft), zu verdichten und zu bündeln. Insbesondere soll der Transfer zwischen Wissenschaft und Fachpraxis, Politik, Administration, Steuerungs- und Trägerverantwortung sowie der Öffentlichkeit zur Sicherung und Weiterentwicklung eines kompetenten Systems hergestellt werden.
- (2)) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere:
  - Qualitätsoptimierung, Qualitätssicherung, Qualitätskommunikation und Qualitätsentwicklung in institutionellen und informellen Settings der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz,
  - Beratung der Akteure im Feld der Kindertagesbetreuung in allen relevanten Fragestellungen,
  - Erstellung von fachlichen und fachpolitischen Expertisen in Fragen der Kindheitswissenschaften sowie fachwissenschaftliche und fachpolitische Beratung,
  - Nutzbarmachung von Erkenntnissen aus Forschung und Lehre für Tageseinrichtungen für Kinder, für die Aus- und Fortbildung in Rheinland-Pfalz sowie für den Transfer zwischen Forschung, Praxis und Öffentlichkeit im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung,
  - Vertretung und Vernetzung in Fachgremien auf Landes- und Bundesebene,
  - Publikationen und Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Das Institut arbeitet neben den fachlich zuständigen Ministerien eng mit den im System relevanten Verbänden, Organisationen, Institutionen und Gremien zusammen. Hierzu zählt auf Landesebene, insbesondere der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA), das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung / Landesjugendamt (LSJV/ LJA) sowie der Kita-Tag der Spitzen. Durch die Einbindung in die Hochschule erfolgt auch eine Kooperation mit den entsprechenden Organen, Gremien und Institutionen der Hochschule

### § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

- der Vorstand und
- der Beirat.

#### § 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, zwei weiteren Professoreninnen oder Professoren aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz und einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministeriums. Die Direktorin oder der Direktor leitet die Sitzungen des Vorstandes und vertritt das Institut nach innen und außen. Die Geschäftsführung des Instituts nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorstand legt die langfristigen strategischen Linien des Institutes fest und beschließt über die Verwendung der dem IBEB bereitgestellten Mittel.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Direktorin oder der Direktor sowie die zwei weiteren Professorinnen oder Professoren werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter des für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministeriums wird entsprechend vom zuständigen Ministerium entsandt. Die Direktorin oder der Direktor muss Professorin oder Professor der Hochschule Koblenz aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften sein.
- (4) Der Vorstand verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der laufenden Geschäfte des Instituts.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit besteht, wenn bei Sitzungen des Vorstandes mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen werden protokolliert.

### § 5 Beirat des Instituts

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen anstehenden Fragen, die die Fachlichkeit des Instituts betreffen. Der Beirat setzt sich aus maximal zehn Personen zusammen. Für jede Person kann eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt werden. Der Beirat bildet mindestens folgende Bereiche auf Landes- und Bundesebene ab:
  - Wissenschaft,
  - Pädagogische Fachpraxis,
  - Träger von Kindertageseinrichtungen,
  - Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
  - Politik.
  - das für Kindertagesbetreuung fachlich zuständige Ministerium,
  - Fort- und Weiterbildung.

- (2) Dem Beirat sollen mindestens 50 % Mitglieder angehören, die nicht der Hochschule Koblenz angehören. Es soll Geschlechterparität angestrebt werden.
- (3) Der Beirat wird im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften vom Vorstand für die Zeit von drei Jahren bestellt. Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu zwei weiteren Persönlichkeiten aus der Fachwelt in den Beirat berufen.
- (4) Der Beirat wird von der Direktorin oder dem Direktor des Instituts eingeladen und geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Beirates finden mindestens einmal im Jahr statt.

### § 6 Sitzungen des Vorstandes und des Beirates

- (1) Weitere Sitzungen werden auf Veranlassung von mindestens einem Drittel der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Beirates oder aufgrund von Dringlichkeit durch die jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufung von Sitzungen erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (3) Die Sitzungen werden protokolliert und entsprechend dem Vorstand bzw. dem Beirat zugänglich gemacht. Der Vorstand erhält die Protokolle des Beirates.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden können externe Personen zu einzelnen Punkten einladen bzw. Teile der Sitzung durch Beschluss des jeweiligen Gremiums öffentlich zugänglich machen.

### § 7 Direktion, Geschäftsführung, Haushalt und Unterschriftenberechtigung

- (1) Die Besetzung der Position der Direktorin oder des Direktors erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule und dem für das Themenfeld der Kindertagesbetreuung zuständigem Ministerium.
- (2) Die Besetzung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Der Geschäftsführung obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Bewirtschaftung der Titelgruppe des IBEB und der Titelgruppe der Drittmittel im Haushalt der HS Koblenz, sowie der ordnungsgemäßen Verwendung.
- (3) Das Institut verfügt über einen eigenen Haushalt. Dieser wird in einer eigenen Titelgruppe im Haushalt der Hochschule abgebildet.
- (4) Die Geschäftsführung und die Direktorin oder der Direktor sind verantwortlich für die Mittelbewirtschaftung des Instituts. Die Geschäftsführung arbeitet auf Anweisung der Direktorin oder des Direktors unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor ist mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes für alle Rechtsgeschäfte des Instituts unterschriftsberechtigt.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 21.02.2023

Prof. Dr. Karl Stoffel Präsident der Hochschule Koblenz

#### Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD) vom 21.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 30.11.2022 die folgende Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD) der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### § 1 Rechtsform

Das Interdisziplinäre Institut für Digitalisierung (im Folgenden auch IIFD genannt) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 90 HochSchG.

### § 2 Aufgaben des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung

- (1) Das Institut übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - Gewinnung und Koordination von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule Koblenz für Forschungsprojekte im Bereich Digitalisierung,
  - die Förderung der Projektzusammenarbeit zwischen den Lehrenden/Studierenden aus unterschiedlichen Fachbereichen der Hochschule Koblenz,
  - die Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie von Transferprojekten im Bereich der Digitalisierung,
  - · die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
  - die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Tagungen, Workshops und Seminare,
  - die Entwicklung von spezifischen Weiterbildungsangeboten in Kooperation mit Partnern innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- (2) Das Institut steht allen Fachbereichen der Hochschule Koblenz im Sinne der unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben zur Mitarbeit offen. Darüber hinaus steht das Institut auch assoziierten Mitgliedern offen.
- (3) Assoziierte Mitglieder können Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen der Region Koblenz sein. Diese Mitglieder werden auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des Instituts, die der Hochschule Koblenz angehören, per Beschluss mit einfacher Mehrheit im IIFD aufgenommen. Assoziierte Mitglieder können wie Mitglieder der Hochschule Koblenz bei der Erfüllung der Aufgaben des Instituts sinngemäß § 2 Abs. 1 mitwirken. Sie genießen aber weder Stimm- noch Wahlrecht im IIFD.

#### § 3 Leitung

- (1) Das Interdisziplinäre Institut für Digitalisierung wird von einer Direktorin oder einem Direktor geschäftsführend geleitet. Die Direktorin oder der Direktor ist eine Professorin oder ein Professor an der Hochschule Koblenz.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor wird von den aktiv tätigen Professorinnen oder Professoren oder der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ernennung vorgeschlagen.

- (3) Die Direktorin oder der Direktor übernimmt die Moderation der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppentreffen, die Koordinierung der stattfindenden Aktivitäten sowie die Berichterstattung gegenüber den Hochschulgremien. Sie oder er repräsentiert das Institut nach Außen und Innen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederernennung ist möglich.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor kann bei der Leitung des Instituts von bis zu zwei Vizedirektorinnen oder Vizedirektoren unterstützt werden. Diese werden von den aktiv tätigen Professorinnen oder Professoren zur Ernennung vorgeschlagen. Die Amtszeit der Vizedirektorinnen oder Vizedirektoren entspricht der der Direktorin oder des Direktors.

#### § 4 Drittmittel

Die von einzelnen Professorinnen und Professoren eingeworbenen Drittmittel werden über die Fachbereiche bewirtschaftet, denen die jeweiligen Personen angehören, entsprechend ihres Anteils an dem Forschungsprojekt. Davon ausgenommen sind Drittmittel, die ausschließlich für die Aufgabenerfüllung des Instituts eingeworben werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 21.02.2023

Prof. Dr. Karl Stoffel Präsident der Hochschule Koblenz

# Ordnung des Anwendungszentrums für Maschinelles Lernen und Sensortechnologie des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz vom 21.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 30.11.2022 die folgende Ordnung des Anwendungszentrums für Maschinelles Lernen und Sensortechnologie (AMLS) des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Rechtstellung

Das Anwendungszentrum für Maschinelles Lernen und Sensortechnologie (AMLS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereichs Mathematik und Technik. Standort ist der Rhein-Ahr-Campus der Hochschule Koblenz in Remagen.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Das AMLS dient der angewandten Forschung in den Themenfeldern Maschinelles Lernen und Sensortechnologie sowie angrenzender Felder wie Data Science oder Messtechnik. Es soll eine Vernetzung zwischen forschungsaktiven Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den genannten Bereichen herstellen, so dass eine gegenseitige Unterstützung und inhaltliche Ergänzung erfolgt. Das AMLS schafft ein Dach für gemeinsame Forschungsaktivitäten und Forschungsanträge. Eingeworbene Drittmittelprojekte können innerhalb des AMLS durchgeführt werden, wobei die jeweilige Budget- und Personalverantwortung bei den Projektleiterinnen oder Projektleitern verbleibt. Das AMLS dient der Profilbildung des Fachbereiches und der Hochschule in den genannten Bereichen, was auch die Entwicklung von Lehrinhalten und Studienangeboten einschließt.

#### § 3 Leitung

Die kollegiale Leitung des AMLS wird durch den Fachbereichsrat für jeweils drei Jahre bestimmt. Mitglieder sind drei Professorinnen oder Professoren sowie ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der gemeinsamen Gruppe der Beschäftigten gemäß § 37 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 HochSchG mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Ein Mitglied der Institutsleitung wird als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut. Aufgaben der Leitung sind die Präsentation des Instituts nach außen und innen, die Koordinierung der stattfindenden Aktivitäten, sowie die Berichterstattung gegenüber den Hochschulgremien.

#### § 4 Angehörige

Das AMLS steht allen Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule offen. Eine Mitarbeit wird mit der Leitung des AMLS abgestimmt. Mindestens einmal pro Semester findet ein Treffen der Angehörigen des AMLS statt, um Projekte zu besprechen und eine strategische Planung vorzunehmen.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 21.02.2023

Prof. Dr. Karl Stoffel Präsident der Hochschule Koblenz

#### Ordnung der Remagen Business School (RBS) des Fachbereichs Wirtschaftsund Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 21.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 30.11.2022 die folgende Ordnung der Remagen Business School (RBS) des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### § 1 Gegenstand

Die Hochschule Koblenz hat den gesetzlichen Auftrag, die wissenschaftliche Weiterbildung zu fördern. Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat beschlossen, die Weiterbildung zu stärken und die Angebote gemäß § 90 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz zu bündeln.

Am RheinAhrCampus Remagen wurde zu diesem Auftrag unter der Verantwortung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften die *Remagen Business School* eingerichtet.

### § 2 Name und Organisationsform

Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz führt die "Remagen Business School" (RBS) als diejenige Einheit des Fachbereichs, die speziell Weiterbildungsangebote schafft und am Markt etabliert. Die RBS ist dem Dekan des Fachbereichs unterstellt.

#### § 3 Aufgaben der RBS

Die RBS versteht sich als Einrichtung des Fachbereichs Wirtschaft- und Sozialwissenschaften und seiner Angehörigen, um die Einrichtung von Programmen und Kursen wissenschaftlicher Weiterbildung zu unterstützen bzw. zu organisieren und weitere Dienstleistungen wie Beratung von Interessenten durchzuführen. Die Angebote sollen die Durchlässigkeit von Studienprogrammen ermöglichen und stärken. Weiterhin soll der Standort Remagen nachhaltig gestärkt und bekannter gemacht werden.

Die Kooperation mit anderen Fachbereichen der Hochschule Koblenz ist ausdrücklich erwünscht.

#### § 4 Qualitätssicherung

Die RBS richtet sich gemäß § 5 Abs. 1 HochSchG nach den Regelungen des hochschulweiten Qualitätssicherungskonzeptes.

### § 5 Wissenschaftliche Leitung

Die RBS wird von einer wissenschaftlichen Leitung geleitet. Die wissenschaftliche Leitung besteht aus zwei Mitgliedern der Professorengruppe des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fachbereichsrats für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. Die erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder sollen bereits Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungen haben.

Die wissenschaftliche Leitung überprüft die durchzuführenden Weiterbildungsveranstaltungen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit auf Basis von Richtlinien des Fachbereiches und etwaiger bindender Verwaltungsvorgaben. Sie ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

Die Kalkulation eines durch die RBS angebotenen Weiterbildungsangebotes des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften muss einen Zuschlag für die personellen Dienstleistungen der RBS enthalten. Dieses richtet sich nach Richtlinien des Fachbereiches und etwaiger bindender Verwaltungsvorgaben.

Eine kooperative Durchführung von Angeboten mit dem zfh Koblenz ist möglich.

### § 6 Operative Leitung

Für die Geschäftsführung der RBS wird eine Leiterin oder ein Leiter eingesetzt. Diese nimmt die operativen Aufgaben der RBS nach § 3 wahr und berichtet dem Fachbereichsrat jährlich in Form eines Rechenschaftsberichtes über die Aktivitäten. Sie unterstützt die wissenschaftliche Leitung bei der Erarbeitung von Programm-Konzepten, Kooperationsprojekten und Marketingvorhaben. Der Fachbereich kann weitere personelle Unterstützung zuweisen. Die wissenschaftliche Leitung ist fachlich der Geschäftsführung vorgesetzt. Dienstvorgesetzter ist der Dekan.

#### § 7 Haushalt

Die RBS verfügt nicht über einen selbständigen Haushalt.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 21.02.2023

Prof. Dr. Karl Stoffel Präsident der Hochschule Koblenz